

FESTSCHRIFT FÜR  
JÜRGEN LÜDICKE

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dietmar Gosch

Dr. Arne Schnitger, LL.M.

Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön

2019

*Dieser Sonderdruck ist im  
Buchhandel nicht erhältlich*



## WOLFGANG SCHÖN

### Jürgen Lüdicke

#### I.

Es muss im Sommersemester 1981 gewesen sein. *Adalbert Uelner*, damals Ministerialdirigent im Bundesfinanzministerium, hielt jeden Dienstagabend im Westturm des Bonner Juridicums ein Kolloquium „Aus der Arbeit des Steuergesetzgebers“. Für unseren kleinen Kreis von Studierenden war es hochspannend. Welche steuerpolitischen Konsequenzen folgten aus der wohlgesetzten Regierungserklärung des Bundeskanzlers? Wie formuliert man eine Neuregelung für investitionsfördernde Sonderabschreibungen? Ist die Bundesfamilienministerin eigentlich für das Ehegattensplitting zuständig? Wir grübelten über halb-vertraulichen Texten und ahnten, was morgen im Wirtschaftsteil der FAZ stehen würde.

Ein Examenkandidat, der regelmäßig an unserer Runde teilnahm, ragte durch souveräne Sachkenntnis und blitzschnelle Analysen heraus: *Jürgen Lüdicke*. Geboren 1956 in Duisburg als Sohn eines angesehenen Steuerberaters hatte er nach seinem Militärdienst zum Wintersemester 1976/77 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn aufgenommen. In den Vorlesungen *Franz Wassermeyers* und *Josef Isensees* hatte er eine vorzügliche steuerjuristische Ausbildung erfahren und schließlich in *Brigitte Knobbe-Keuk*, die zum Wintersemester 1979/80 von Göttingen nach Bonn gewechselt war, seine prägende akademische Lehrerin gefunden. Auf dieser Grundlage konnte er schon in unserem Kolloquium eine besondere Fähigkeit zur Geltung bringen, die ihn bis heute auszeichnet: den wissenschaftlichen Blick auf das Steuersystem in seiner Gesamtheit zu richten und doch im Detail dessen Widersprüche und Unzulänglichkeiten schonungslos freizulegen. In unseren Gesprächen über aktuelle Gesetzgebungsinitiativen gab es keinen, der so wie er in erster Linie auf verlässliche und kohärente Lösungen drängte und doch zugleich die sich aus Regelungsdefiziten ergebenden Gestaltungsoptionen messerscharf diagnostizierte. Ein aufmerksamer Zuhörer hätte erkennen können, welche intellektuelle Persönlichkeit sich hier entfaltete: eine seltene Mischung aus hochklassiger Rechtswissenschaft und erstrangiger steuerlicher Beratung.

Doch zunächst musste die juristische Ausbildung abgeschlossen werden. Im August 1981 legte *Jürgen Lüdicke* das Erste Staatsexamen mit vorzüglichem Erfolg ab (nachdem er die vorausgehenden Monate in fröhlicher Runde enger Studienfreunde im legendären Repetitorium von *Paul Schneider* „gepaukt“ hatte). Gerne bot ihm *Brigitte Knobbe-Keuk* daraufhin die Betreuung einer Promotion an – und es war typisch für *Jürgen Lüdicke*, dass er sein Thema selbst wählte: Im Jahre 1985 wurde er mit einer Dissertation über „Kostenerstattungsansprüche im steuer- und

abgabenrechtlichen Vorverfahren“<sup>1</sup> promoviert, die 1986 als eine der ersten Arbeiten in die frisch begründete Schriftenreihe „Rechtsordnung und Steuerwesen“ aufgenommen wurde. Parallel zur Fertigstellung seiner Doktorarbeit absolvierte er die Referendarausbildung, arbeitete als wissenschaftliche Hilfskraft für *Franz Wassermeyer* und bestand im August 1984 sein Assessorexamen vor dem Landesjustizprüfungsamt Düsseldorf – erneut mit vorzüglichem Ergebnis.

So konnte es nicht verwundern, dass ihn schon bald eine Vielzahl beruflicher Angebote erreichte. Nach gründlicher Überlegung entschied er sich im Jahre 1985 für den Eintritt als Rechtsanwalt in die Hamburger Niederlassung von *Price Waterhouse* (später *PricewaterhouseCoopers*). Dort führte ihn eine steile Karriere – nach dem zügigen Bestehen der Steuerberaterprüfung – schon im Jahre 1992 in den Kreis der Partner, wo ihm seine außergewöhnliche juristische und beratende Begabung den Weg in zentrale Funktionen im nationalen und internationalen Feld ebnete. Über viele Jahre führte er das *National Tax Office* von *PwC*, hatte er den Vorsitz in dessen Wissenschaftlichem Beirat inne, leitete er das *Technical Committee* der *PwC EU Direct Tax Group*. Vor allem aber war er bei *PwC* der Mann für die schwierigsten Fälle – derjenige, dem man im Kreise seiner *Peers* das Fachwissen und die Urteilskraft zutraute, abschließend über die Belastbarkeit einer steuerlichen Gestaltung oder die Aussichten eines bedeutsamen Gerichtsverfahrens zu entscheiden. Nicht wenige große Prozesse vor dem Bundesfinanzhof und dem Europäischen Gerichtshof sind mit seinem Namen verbunden und in einer noch größeren Zahl hat er im Hintergrund maßgeblich gewirkt. Wer einmal als Vortragender bei den *PwC*-Konferenzen zu Gast sein durfte, spürte, wie seine Autorität im Kreise der Kollegen als selbstverständlich anerkannt war und ist. Seit 2017 ist er seiner langjährigen beruflichen Heimat als *Of Counsel* verbunden.

*Jürgen Lüdicke* war 42 Jahre alt, als ihn im Jahre 1999 das ungewöhnliche und ehrenvolle Angebot erteilte, neben seiner verantwortungsvollen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Steuerberater eine Professur an der Universität Hamburg zu übernehmen. Seine Bereitschaft, sich mit *Gerrit Frotscher* einen Lehrstuhl zu „teilen“ und damit sowohl im Freien Beruf voll präsent zu bleiben als auch in der Wissenschaft persönlich und institutionell fest verankert zu werden, stand am Anfang einer über zwanzig Jahre währenden Erfolgsgeschichte. Das Hamburger Interdisziplinäre Zentrum für Internationales Finanz- und Steuerwesen wurde auf eine völlig neue personelle Grundlage gestellt und mit weithin sichtbaren Leuchtturmprojekten wahrgenommen. Studierende aus ganz Deutschland und darüber hinaus lockt der „M.I. Tax“ (Master of International Taxation) bis heute an die Elbe, und die jährlich auf den ersten Freitag im Dezember angesetzte „Hamburger Tagung für internationale Besteuerung“ hat sich in dieser Zeit als zentrales Forum der Fachwelt etabliert.

*Jürgen Lüdicke*, der diese Tagung über zwei Jahrzehnte geprägt hat, konnte für deren Konzeption auf zwei wertvolle *Assets* zurückgreifen: auf sein weitreichendes persönliches Netzwerk in Wissenschaft und Praxis des Steuerrechts, das ihm den Zugriff auf die besten Referenten aus Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Wirtschaft, Beraterschaft

---

<sup>1</sup> *Lüdicke* Kostenerstattungsansprüche in steuer- und abgabenrechtlichen Vorverfahren, Schriftenreihe Rechtsordnung und Steuerwesen, Bd. 3, 1986.

und Hochschulen gestattete; mehr noch aber auf sein untrügliches Gespür für kommende Entwicklungen des Steuerrechts auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, das Jahr für Jahr ein hoch attraktives Themenprogramm entstehen ließ. Die Schriftenreihe „Forum der internationalen Besteuerung“, in denen die Vorträge und Diskussionsrunden dieser Tagung unter *Jürgen Lüdicke*s Herausgeberschaft vollständig dokumentiert sind, bildet die wesentlichen Entwicklungen dieser zwanzig Jahre ab, und wer seinen Blick durch diese Bände schweifen lässt, wird mit Erstaunen feststellen, wie viele bedeutsame Fragen des europäischen und internationalen Steuerrechts schon früh in den prächtigen Räumen der Hamburger Industrie- und Handelskammer mit hoher Sachkunde präsentiert und diskutiert worden sind.

Mit Leidenschaft hat sich *Jürgen Lüdicke* in seinen zwei Jahrzehnten auf dem Hamburger Lehrstuhl auch für die Belange der Studierenden eingesetzt, als engagierter Lehrer im Hauptstudium und im Master-Studiengang und nicht zuletzt als Betreuer erfolgreicher Doktoranden und Doktorandinnen. Mit Urteilskraft wählte er diejenigen aus, die unter seinem Mentorat promovieren durften, und identifizierte Themen, die wissenschaftlichen Ertrag versprachen. Die besten Arbeiten wurden über viele Jahre in der im Nomos-Verlag etablierten Reihe der „Schriften des Interdisziplinären Zentrums für Internationales Finanz- und Steuerwesen – International Tax Institute – der Universität Hamburg“ (früher: „Schriften des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg“) der Fachwelt präsentiert. Seit 2014 betreut er darüber hinaus gemeinsam mit *Klaus-Dieter Drüen*, *Dietmar Gosch* und *Arne Schnitger* die „PwC-Studien zum Unternehmens- und Internationalen Steuerrecht“ im Springer-Verlag. Nicht wenige seiner Schüler nehmen heute bedeutsame Positionen in der Steuerwelt ein – wo auch hätten sie besser Theorie und Praxis des Steuerrechts gleichwertig studieren können.

Über Hamburg hinaus hat sich *Jürgen Lüdicke* schon sehr früh in nationalen Fachgremien engagiert. Als Mitglied im Fachinstitut der Steuerberater hat er dessen Kölner Tagungen viele Jahre mitgestaltet und als Gründungsmitglied des Vereins „Berliner Steuergespräche“ ein wichtiges steuerpolitisches Forum gemeinsam mit anderen ins Leben gerufen. Eine zentrale Plattform für ihn war und ist die Bundessteuerberaterkammer, in deren Ausschuss für Internationales Steuerrecht er mit vielfältigen Initiativen über Jahrzehnte präsent war. So konnte es niemanden erstauen, dass die Bundessteuerberaterkammer ihn im Jahre 2004 als Repräsentanten in den Herausgeberkreis der Zeitschrift „Internationales Steuerrecht“ entsandte, wo er nicht nur die laufende Redaktionsarbeit mit vielfältigen fruchtbaren Anregungen (aber auch mit kritischem Blick auf eingesandte Manuskripte) begleitete, sondern auch bei der jährlichen IStR-Tagung in Berlin regelmäßig ein attraktives Diskussionspanel moderierte. Seinem Blick über die Grenze kam denn auch entgegen, dass er sich in dem von den maßgeblichen Berufsorganisationen getragenen gemeinsamen Steuerausschuss Deutschland/Österreich/Schweiz (DACH-Ausschuss) engagieren konnte, und zwar nicht nur im Rahmen zahlreicher Treffen und Diskussionsrunden, sondern auch in grundlegenden gemeinsamen Publikationen mit angesehenen Kollegen aus unseren deutschsprachigen Nachbarstaaten.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Siehe beispielhaft unten Fn. 16, 19 und 25.

Es lag in der Logik dieser Entwicklung – und in der einmaligen, von *Jürgen Lüdicke* verkörperten Verbindung aus Theorie und Praxis – geradezu zwangsläufig begründet, dass ihm auf der Ebene der bedeutendsten internationalen Organisationen wichtige Aufgaben angetragen wurden. Seit 2007 gehört er dem Vorstand der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht („Deutsche IFA“) an. Auf dessen Vorschlag hin wurde er im Jahre 2014 als deutscher Vertreter in das *Permanent Scientific Committee* der *International Fiscal Association* gewählt, auf deren Weltkongressen er bereits vorher eine prominente Rolle als Panelist gespielt hatte. Ebenfalls 2007 war er in die *European Association of Tax Law Professors* aufgenommen worden, deren Tagungen er regelmäßig bereicherte. Im Jahre 2008 wurde er in das *Editorial Advisory Board* der *International Tax Law Reports* berufen, und seit 2017 ist er aktives Mitglied der *CFE ECJ Task Force*, welche die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit kritischen Kommentaren begleitet.

Wohl kein Amt hat er selbst indessen als ehrenvoller und auch als erfüllender angesehen als seine Mitgliedschaft in der *International Tax Group*, einer seit fünfzig Jahren bestehenden weltweit agierenden Gruppe führender Experten zum Doppelbesteuerungsrecht, die ihn im Jahre 2006 als Vertreter der deutschen Steuerwissenschaft und -praxis kooptierte. Für die Mitarbeit in dieser Gruppe, die durch international wegweisende Gemeinschaftspublikationen einen enormen Einfluss auf das globale Verständnis der Doppelbesteuerungsabkommen ausübt, war *Jürgen Lüdicke* durch seine Doppelrolle als Hochschullehrer und Kenner der Praxis von vornherein der ideale Kandidat. In diesem Kreis entstanden während seiner Mitgliedschaft nicht nur in Multi-Autorenschaft einige der wichtigsten Fachartikel der vergangenen Jahre zur Auslegung von *tax treaties*; hier entstanden auch persönliche Freundschaften weit über die Grenzen Deutschlands und Europas hinaus, welche ihn die regelmäßigen Zusammenkünfte dieser Gruppe als kreatives Vergnügen empfinden ließen. Gekrönt wurde *Jürgen Lüdickes* Arbeit in der *International Tax Group* im Jahre 2015 durch einen gemeinsam mit *John F. Avery Jones* verfassten rechtsvergleichenden und rechtshistorischen Artikel zum Begriff der Vertreterbetriebsstätte in Art. 5 Abs. 5 und 6 OECD-MA,<sup>3</sup> für dessen außergewöhnliche Bedeutung und Qualität die Autoren unter dem Beifall der Fachwelt mit dem *Frans Vanistendael Award* des IBFD ausgezeichnet wurden.

## II.

Mit dem letzten Hinweis befinden wir uns bereits mitten in der Würdigung des wissenschaftlichen Werks von *Jürgen Lüdicke*, das bei aller inhaltlichen Vielfalt Charakter und Kraft der intellektuellen Persönlichkeit des Verfassers systematisch erkennen lässt. Hatte er sich in den ersten Jahren nach Abschluss der bereits erwähnten Doktorarbeit über Kostenerstattungsansprüche noch vorwiegend verfahrensrechtlichen Themen gewidmet (von den Steuerzinsen bis hin zur Änderung von Steuerbescheiden), so entdeckte er schon bald mit der Unternehmensbesteuerung, dem

---

<sup>3</sup> The Origins of Article 5(5) and 5(6) of the OECD Model, *World Tax Journal*, 2014, 203ff.

Internationalen Steuerrecht – namentlich dem Doppelbesteuerungsrecht – und dem Europäischen Steuerrecht seine eigentliche schriftstellerische Berufung. Dabei setzte er sich vorzugsweise mit Themen auseinander, die einerseits im Brennpunkt gestaltender Steuerberatung liegen und andererseits grundsätzliche Fragen des nationalen und internationalen Steuerrechts aufwerfen.

Methodisch besteht sein besonderer Ausweis darin, sich mit dem Kennerblick des erfahrenen Praktikers in das anstrengende Detail des Normengeflechts und des Fallmaterials hinein zu begeben, um aus der vollen Anschauung der konkreten Probleme und Regelungsansätze Rückschlüsse auf das „große Ganze“ zu ziehen und Forderungen an Gesetzgeber und Gerichte zu erheben. Es ist wichtig (so kann man ihn verstehen), in Prinzipien zu denken, aber man muss die Folgerungen aus diesen Prinzipien auch im Detail zu Ende denken! Dies führt *Jürgen Lüdicke* letztlich zu einer skeptischen Grundhaltung, die dem Versprechen des „großen Wurfs“ nicht vorbehaltlos traut, aber umso deutlicher auf schrittweise mögliche Verbesserungen drängt. Nicht selten ist es die neue und neueste Gesetzgebung, die sein Interesse, aber auch seine Kritik auf den Plan ruft und ihn an den Schreibtisch drängt. Wie vor nahezu vierzig Jahren im Universitätsseminar hört man beim Lesen seiner oft zugespitzten Formulierungen sein *ceterum censeo* mit, der Gesetzgeber möge endlich einmal in Ruhe alle Konsequenzen seines Tuns bedenken und nicht vorschnell unfertige Festlegungen treffen.

Aber auch eine Passivität des Gesetzgebers, welche der Finanzverwaltung den laufenden Reparaturbetrieb anvertraut, erscheint *Jürgen Lüdicke* unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht akzeptabel. In seinem großen Aufsatz über „Begünstigende Verwaltungsanweisungen zum Unternehmenssteuerrecht im Spiegel der Rechtsprechung“<sup>4</sup> aus dem Jahre 2016 fordert er anhand einer Vielzahl von Beispielen aus der Gerichts- und Verwaltungspraxis (die von den formalen Anforderungen an die Anerkennung von Organschaftsverhältnissen über die Umsetzung der E-Bilanz-Regeln und den Umwandlungssteuererlass bis hin in die Praxis des internationalen Steuerrechts reichen) eine gezielte und rechtsstaatlich abgesicherte Klärung von Widersprüchen und überschießenden Regelungen durch den Gesetzgeber selbst. Den verführerischen Angeboten der Finanzverwaltung nach scheinbar unbürokratischen, aber vor Gericht nicht verlässlichen Hilfestellungen (mit der sich große Teile der Beraterschaft häufig vorschnell oder resignierend beruhigen) erteilt er eine bewusste Absage im Interesse einer rechtsstaatlichen Besteuerung. Und auch die Rechtsprechung wird von ihm immer wieder mit kritischen Nachfragen konfrontiert. Wohl niemand in der Steuerwissenschaft hat wie er das Instrument der Urteilsanmerkung über viele Jahre wie ein Florett eingesetzt, um leichthändig und hin und wieder auch ironisch, stets aber mit sicherem Blick, die konzeptionellen Schwächen des besprochenen Urteils aufzuspießen.<sup>5</sup> Mit der in der Fachpresse üblich gewordenen Anmerkungskultur, die zwischen Nacherzählung und Gestaltungsempfehlung mäandriert, hat diese punktgenaue Kritik nichts zu tun.

---

<sup>4</sup> Vgl. *Lüdicke* FS Gosch, 2016, 261.

<sup>5</sup> Beispielhaft: Gewerbesteuer bei ausländischer Hilfsbetriebsstätte nach dem DBA Türkei, IStR 2015, 770.

Im nationalen Unternehmenssteuerrecht sind es vor allem körperschaftsteuerliche Fragen, mit denen sich *Jürgen Lüdicke* befasst hat. Es geht um Klassiker wie das Recht der Organschaft, es geht um das Recht der Verluste, aber es geht auch immer um jeweils aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen. Beispielhaft ist sein Beitrag zur Korrespondenz zwischen der Abzugsfähigkeit und der Steuerbarkeit von Kapitalentgelten nach § 8b Abs. 1 S. 2ff. KStG und § 32a KStG aus dem Jahre 2007.<sup>6</sup> Hier zeigt er im Gefüge von inländischen und grenzüberschreitenden Fällen, aber auch in der Abstimmung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht, wie intrikat die jeweiligen Konstellationen sind und wie wenig durchdacht die angebotenen Lösungen erscheinen. Ein anderes Beispiel: Im Kontext der Haftung im Organkreis macht *Jürgen Lüdicke* die Erforderlichkeit eines teleologisch begrenzenden Zusammenhangs zwischen der Tätigkeit eines Organgliedes und dessen Haftung für Steuerschulden nach § 73 AO dem Leser klar.<sup>7</sup> Den von ihm immer wieder diskutierten „Verlusten im Steuerrecht“ hat er gemeinsam mit Kollegen einen ganzen Band gewidmet, zu dem er nicht nur als Herausgeber, sondern auch als Autor mit mehreren Einzelstudien beigetragen hat.<sup>8</sup>

Im internationalen Steuerrecht ist es die volle Breite der deutschen Gesetzgebung, der Doppelbesteuerungsabkommen und schließlich des Europäischen Unionsrechts, die er gleichmäßig und vollständig beherrscht und auf die von ihm gewählten Themen zur Anwendung bringt. Ein Beispiel: Unter der provokativen Formulierung „Darf im internationalen Steuerrecht noch differenziert werden?“<sup>9</sup> bringt er das Ineinandewirken des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, der europäischen Binnenmarktregeln und der Diskriminierungsverbote der Doppelbesteuerungsabkommen zur Anschauung und schafft zugleich den Abgleich mit der Legitimität des traditionell bilateralen Charakters von Doppelbesteuerungsregeln und der damit verbundenen Abweichungen in der Behandlung verschiedener Vertragsstaaten. In seinem großen Vortrag vor der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft aus dem Jahre 2006 entfaltet er ein so komplexes Feld wie die internationale Besteuerung von Kapitalentgelten in Normengefüge aus Einkommensteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht, Doppelbesteuerungsrecht und Europäischen Unionsrecht in größter Klarheit und identifiziert zugleich schonungslos die inneren Widersprüche des positiven Rechts.<sup>10</sup> Dass er aus vielerlei Anlässen auch zu Methodenfragen sicher Stellung bezieht – etwa „Zum Primat des primären Gemeinschaftsrechts“<sup>11</sup> – verschafft ihm eine solide Grundlage für seine inhaltliche Arbeit.

---

<sup>6</sup> *Lüdicke* Gedächtnisschrift Walz, 2008, 401: Die korrespondierende Behandlung von Leistungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft nach dem JStG 2007.

<sup>7</sup> *Lüdicke* FS Herzig, 2010, 259: Die Haftung in der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft.

<sup>8</sup> *Lüdicke/Kempf/Brink* Verluste im Steuerrecht, 2010; siehe auch: Der Verlust im Steuerrecht: Eröffnungsvortrag bei der Jahrestagung der Fachanwälte für Steuerrecht 2010 in Wiesbaden, DStZ 2010, 434 und JbFStR 2010, 11.

<sup>9</sup> *Lüdicke* FS Wassermeyer 2005, 473; siehe auch: EU-Grundfreiheiten, DBA-Diskriminierungsverbot nach der Staatsangehörigkeit und Treaty Override – „An American in Paris“, IStR 2017, 289.

<sup>10</sup> Grenzüberschreitende Beteiligungs- und Zinserträge, DStJG 30 (2007), 289ff.

<sup>11</sup> *Lüdicke/Hummel* IStR 2006, 694.

Betrachtet man dieses Werk unter dem Gesichtspunkt einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung, so lässt sich sagen, dass *Jürgen Lüdicke* zunächst mit seiner großen Kommentierung des § 49 EStG<sup>12</sup> vor nahezu dreißig Jahren das wichtige Teilgebiet der beschränkten Steuerpflicht systematisch erschlossen und in weiteren Publikationen ausdifferenziert hat.<sup>13</sup> Namentlich Tatbestand und Rechtsfolgen des Betriebsstättenbegriffs im Kontext des nationalen und völkervertraglichen Steuerrechts hat er vielfältig angesprochen und dabei die klare Abgrenzung zwischen der nationalen und der internationalen Regelungsebene immer wieder betont.<sup>14</sup> Inhaltlich trat schon früh in seinem Werk der Einfluss der europäischen Grundfreiheiten auf die Sondertatbestände und Sonderrechtsfolgen der beschränkten Steuerpflicht hinzu.<sup>15</sup> Auf dieser Linie musste es schließlich liegen, dass er auch die Anwendung des DBA-rechtlichen Diskriminierungsverbots auf inländische Betriebsstätten ausländischer Steuerpflichtiger näher untersuchte.<sup>16</sup>

Aus der Perspektive der unbeschränkten Steuerpflicht hat *Jürgen Lüdicke* Fragen der Ansässigkeit von Steuerpflichtigen<sup>17</sup> grundlegend bearbeitet und dies namentlich in Richtung auf die Möglichkeiten und Effekte „doppelter Ansässigkeit“<sup>18</sup> sowie die Rechtsfolgen des Ansässigkeitswechsels durch „Wegzug“<sup>19</sup> erweitert. Es schließt sich in einem weiteren Schritt die Wahl zwischen Anrechnungsmethode und Freistellungsmethode im Rahmen der Welteinkommensbesteuerung<sup>20</sup> an. Die zunehmende Erosion der Differenz zwischen diesen beiden Methoden durch die vermehrte Einführung von „Subject-to-tax“-Klauseln und „Switch-over“-Klauseln hat *Jürgen Lüdicke* ebenso sehr beschäftigt<sup>21</sup> wie die Konsequenzen der Freistellungsmethode für die Berücksichtigung ausländischer Verluste im Rahmen der Be-

---

<sup>12</sup> In: Lademann Kommentar zum EStG (Loseblatt).

<sup>13</sup> Beispielhaft: Mißbrauchsbekämpfungsgesetz: Die Besteuerung gewerblicher Veräußerungsgewinne beschränkt Steuerpflichtiger – Zur neuen Vorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG, DB 1994, 952.

<sup>14</sup> Die inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, Steuerberaterkongress-Report 1994, 217; Lasst Blumen sprechen! – Zur fahrenden Vertreterbetriebsstätte, IStR 2003, 164.

<sup>15</sup> Neue Entwicklungen zur beschränkten Steuerpflicht – Einflüsse aus dem EU-Gemeinschaftsrecht und aus den Doppelbesteuerungsabkommen Steuerberaterkongress-Report 1996, 399; Merkwürdigkeiten bei der Umsetzung des Schumacker-Urteils des EuGH, IStR 1996, 111.; Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002: Änderungen bei beschränkt Steuerpflichtigen – Erste Überlegungen zu inhaltlichen Zweifelsfragen und zu DBA-rechtlichen und europarechtlichen Problemen, IStR 1999, 193 ff.

<sup>16</sup> *Lang/Lüdicke/Riedweg*, Steueranrechnung und Betriebsstättendiskriminierungsverbot der DBA bei Dreieckssachverhalten, IStR 2006, 73 ff.

<sup>17</sup> *Lüdicke* Festgabe Wassermeyer, 2015, 87 ff.

<sup>18</sup> *Lüdicke* FS Fischer, 1999, 731 ff.: Doppelansässigkeit, Ansässigkeitswechsel und Progressionsvorbehalt.

<sup>19</sup> *Lang/Lüdicke/Reich*, Beteiligungen im Privatvermögen: Die Besteuerung des Wegzugs aus Österreich und Deutschland in die Schweiz, IStR 2008, 673/Teil I und 709 ff. (Teil II); *Lüdicke/Eckstein* FS Rödler, 2010, 605 ff.: Identitätswahrende Sitzverlegung im Ausland und deutsche steuerliche Konsequenzen.

<sup>20</sup> Besteuerung von ausländischen Betriebsstätten, Steuerberaterkongress-Report 1998, 303 ff.; Exemption and Credit in German Tax Treaties – Policy and Reality, Bulletin for International Taxation 2010, 609.

<sup>21</sup> Subject-to-Tax-Klauseln nach den DBA, Bemerkungen zum BMF-Schreiben vom 20.6.2013, IStR 2013, 721 ff.; *Lüdicke* FS Mössner, 2016, 285: Subject-to-Tax Clauses in Tax

messungsgrundlage und des Progressionsvorbehalts.<sup>22</sup> Dass sich auch im Rahmen der Option zur unbeschränkten Steuerpflicht für bestimmte nicht in Deutschland ansässige EU-Ausländer das Problem des Progressionsvorbehalts stellen kann, hat er ebenfalls gesehen<sup>23</sup> – einer der vielen Belege dafür, dass *Jürgen Lüdicke* länger und genauer hinschaut als andere und in der Detailarbeit auch zu Grundfragen vorstößt, die den meisten Wissenschaftlern und Beratern entgehen.

Aus der Sicht der internationalen Unternehmensbesteuerung hat *Jürgen Lüdicke* die Diskussion namentlich mit Beiträgen über Zinsen und Dividenden im internationalen Steuerrecht<sup>24</sup> bereichert, aber auch zur Qualifikation und Zurechnung von Einkünften im Zusammenhang mit Personengesellschaften<sup>25</sup> geschrieben. Wie unbestechlich er dabei vorgeht, lässt sich exemplarisch daran erkennen, dass er zu der scheinbar einfachen Lösung einer Qualifikationsverkettung zwischen Auslands- und Inlandsbetrachtung von Personengesellschaften auch gegenüber seiner eigenen Lehrerin *Brigitte Knobbe-Keuk* den Vorbehalt formuliert, dass die Herstellung einer einheitlichen Qualifikation auf der Ebene des Doppelbesteuerungsabkommens zwar möglich ist, aber nicht zugleich auf der (die materielle Steuerpflicht begründenden) Ebene des nationalen Steuerrechts wirken kann. Hier ist die Frage nach der subjektiven Qualität von Gesellschaft und Gesellschafter als Steuerpflichtige, aber auch die nach der objektiven Qualifikation von „Ausschüttungen“ aus Personengesellschaften als steuerpflichtige Einnahmen schlicht nach § 15 EStG zu beantworten.<sup>26</sup>

Schließlich fehlen schon früh in seinen Arbeiten nicht diejenigen Themen, die heute Recht und Praxis des internationalen Steuerrechts zu überwölben scheinen: Rechtsfragen des Gestaltungsmissbrauchs,<sup>27</sup> des *Double Dipping*,<sup>28</sup> des *Treaty Shopping*<sup>29</sup> oder der Niedrigbesteuerung (namentlich in Zusammenhang mit ausländischen Tochtergesellschaften).<sup>30</sup>

Treaties – A German Experience; Subject-to-Tax Klausel bei britischen Schachteldividenden nach dem Brexit, IStR 2017, 936ff.

<sup>22</sup> Cross-Border Loss Utilization, Bulletin for International Taxation 2014, 376ff.

<sup>23</sup> *Lüdicke* Gedächtnisschrift Knobbe-Keuk, 1997, 647ff. (654ff.): Die Besteuerung Nichtansässiger im Spannungsverhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und Doppelbesteuerungsabkommen.

<sup>24</sup> *Lüdicke* FS Wassermeyer 2005, 473; siehe auch: EU-Grundfreiheiten, DBA-Diskriminierungsverbot nach der Staatsangehörigkeit und Treaty Override – „An American in Paris“, IStR 2017, 289.

<sup>25</sup> Neue Entwicklungen der Besteuerung von Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Steuerberater-Jahrbuch 1997/98, 449ff.; Beteiligung an ausländischen intransparent besteuerten Personengesellschaften, IStR 2011, 91ff; *Kofler/Lüdicke/Simonek*, Hybride Personengesellschaften – Umsetzung des OECD Partnership Reports in Deutschland, Österreich und der Schweiz, IStR 2014, 349ff und SPRW 2014, 217ff.

<sup>26</sup> Dötsch/Herlinghaus/Hüttemann/Lüdicke/Schön/Lüdicke, Die Personengesellschaft im Steuerrecht: Gedächtnissymposium für Brigitte Knobbe-Keuk, 2011, 95ff. (Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht).

<sup>27</sup> *Lüdicke* FS BFH, Bd. I, 2018, 1053ff: Missbrauch und grenzüberschreitende Sachverhalte; *Kofler/Schnitger/Lüdicke/Gebhardt* BEPS-Handbuch, 2019, Aktionspunkt 6, 339ff.

<sup>28</sup> Herzog/Lüdicke, Organschaft, 2003, 436ff.: Organschaft und Verlustberücksichtigung im Ausland („double dip“).

<sup>29</sup> Piltz/Schaumburg/Lüdicke, Unternehmensfinanzierung im internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung, Bd.9, 1995, 102ff.: Treaty-Shopping – § 50d Abs.1a EStG.

<sup>30</sup> *Lüdicke* FS Enders, 2016, 219ff.: Niedrige Besteuerung.

Müsste man aus der Fülle dieser und vieler anderer Publikationen diejenige herausuchen, die mit dem größten Anspruch geschrieben ist und der man die größte Langfristwirkung wird zuschreiben können, so lässt sich eine eindeutige Antwort geben. Es war eine besondere Auszeichnung für *Jürgen Lüdicke* und bestätigte seinen Ruf als exzellenter, praxiskundiger Wissenschaftler, als er vor mehr als 10 Jahren vom Bundesministerium der Finanzen aufgefordert wurde, eine Studie zur künftigen Entwicklung der deutschen Abkommenspolitik zu erarbeiten. Diese war über viele Jahrzehnte in der Fachöffentlichkeit nie im größeren Zusammenhang erörtert, sondern in einer Art „Geheimpolitik“ in und zwischen den zuständigen Fachreferaten entwickelt worden. Vor diesem Hintergrund entstand *Jürgen Lüdickes* magistrale Studie mit dem Titel „Überlegungen zur deutschen DBA-Politik“ aus dem Jahre 2008,<sup>31</sup> die ihrerseits den wissenschaftlichen Auftakt zu einer mehrjährigen Fachdiskussion bildete,<sup>32</sup> aus der wiederum im Jahre 2013 die offizielle „Verhandlungsgrundlage“ für die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen hervorging.<sup>33</sup> Diese Studie steht somit an einer „Zeitenwende“ in der deutschen Doppelbesteuerungspolitik: weg von unreflektiert historischen Traditionen und hin zu einer ganzheitlichen Vergewisserung der eigenen steuerpolitischen Position. Das Buch wird auf lange Sicht als *seminal work* gelten können, ohne dessen Lektüre die historische und die künftige Entwicklung der deutschen *tax treaties* nur unvollständig verstanden werden können.

Der Autor macht es sich in diesem Buch nicht leicht. Dem wissenschaftlichen Temperament *Jürgen Lüdickes* entsprechend, plädiert diese Studie bei aller Kritik am überkommenen Normenbestand rechtspolitisch nicht für eine *tabula rasa*, präsentiert sie keinen unrealistischen, notwendig simplifizierenden „großen Wurf“. Erneut ist es die vorsichtige Fortentwicklung, die systematische Überarbeitung, die Wegnahme überschießender und widersprüchlicher Regelungen ebenso wie die kluge Schließung von Lücken, auf welche das Gutachten abzielt. Dabei ist sie streng juristisch formuliert: Nicht allgemeine Theorien über die Effizienz oder Gerechtigkeit von internationalen Steuerordnungen bilden das Rückgrat der Analyse, sondern die traditionellen Ziele der Vermeidung der Doppelbesteuerung, der abgestimmten Aufteilung von Besteuerungsrechten und der verfahrensmäßigen Handhabbarkeit der materiellen Regeln.

Es lohnt sich, beispielhaft ein Thema aufzugreifen, das in den Jahren nach dem Abschluss dieser Studie eine enorme Bedeutung für die internationale Diskussion erlangt hat, aber schon von *Jürgen Lüdicke* differenziert angesprochen wird: das Problem der „doppelten Nicht-Besteuerung“<sup>34</sup>. Für *Jürgen Lüdicke* ist dies zunächst

---

<sup>31</sup> Überlegungen zur deutschen DBA-Politik, Schriften des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen, Bd. 43, 2008.

<sup>32</sup> Dazu auch: *Lüdicke* DBA-Politik der Bundesregierung, FR 2011, 1077 ff.; *Brunsbach/Endres/Lüdicke/Schnitger* IFSt-Schrift Nr. 480 (2012); *Brunsbach/Endres/Lüdicke/Schnitger* IFSt-Schrift Nr. 492 (2013).

<sup>33</sup> Anmerkungen zur deutschen Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen, IStR Beihefter zu Heft 10/2013, 26 ff.; Lang/Schuch/Staringer/*Lüdicke*, Die österreichische DBA-Politik – Das „österreichische Musterabkommen“, 2013, 31 ff.: Die deutsche Position beim Abschluss von DBA.

<sup>34</sup> Überlegungen zur deutschen DBA-Politik, 2008, 7 f.

eine Frage der Methodenklarheit und der Rechtsstaatlichkeit, auf deren Grundlage er eine vernunftbestimmte mittlere Linie einnimmt. Während er einerseits akzeptiert, dass der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens unter die Zielsetzung der Vermeidung von Doppel-Nichtbesteuerung gestellt werden darf, macht er doch andererseits deutlich, dass das Abkommen alleine keine individuellen Steuerpflichten begründen kann, die nicht schon nach nationalem Steuerrecht gesetzlich festgelegt sind. Doppelbesteuerungsabkommen – dabei bleibt es – können den nationalen Steueranspruch nur einschränken, aber nicht erweitern. Auf der anderen Seite darf bei der Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens durchaus geprüft werden, welche Auslegung eine angemessene Zuordnung von Besteuerungsrechten begründet und welche dagegen unerwünschte „weiße Einkünfte“ hervorruft. Dass es ihm mit dieser vorsichtigen und differenzierenden Linie auch in der Praxis ernst ist, hat er nur wenige Jahre nach der Publikation dieser Studie bewiesen, als ein Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>35</sup> zur Anwendung des DBA-rechtlichen Diskriminierungsverbots auf Organschaften mit ausländischen Organträgern in der Beraterzene wilde Hoffnungen auf eine weitgehende Nichtbesteuerung von inländischen Organgewinnen weckte. Mit nüchterner Klarheit, aber auch mit der gebotenen Leidenschaft der Vernunft trug *Jürgen Lüdicke* dazu bei, dieses „DBA-Gespenst bei der Organschaft“<sup>36</sup> zu verschrecken.

Dass der BEPS-Aktionsplan, das Multilaterale Instrument und das OECD „Update 2017“ für das Musterabkommen das Ziel der Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung inzwischen zum überragenden Vertragszweck der Abkommen erklärt haben und als Kollateralschäden viele Widersprüche und überschießende Effekte im Detail hinnehmen, hat hingegen seine Kritik auf den Plan gerufen, wie er bereits während der Arbeiten am Aktionsplan in einem Grundlagenvortrag am Münchner Max-Planck-Institut gezeigt hat.<sup>37</sup> Und weil auch aus deutscher Sicht – steuergesetzlich und abkommensrechtlich – mit diesen Entwicklungen eine zunehmende Abhängigkeit der Tatbestände inländischer Besteuerung von Sachverhalten der ausländischen Besteuerung etabliert wird, kritisiert er mit großer Schärfe, wie sich hinter scheinbar einfachen Gesetzesformulierungen ein allzu „schlichtes und undifferenziertes Anknüpfen an einzelne Umstände im Ausland“ verbirgt, das durch „bisweilen genaueres Hinschauen auf die Strukturen der betroffenen Sachverhalte und der sie erfassenden ausländischen Besteuerungsregeln“ hätte verhindert werden können.<sup>38</sup> Die internationale Steuerpolitik mag in den letzten Jahren an Breite und Kraft gewonnen haben – die Ansprüche an ihre Klarheit und Differenziertheit sind dadurch nicht geringer, sondern eher größer geworden. *Jürgen Lüdicke* hat uns stets darauf hingewiesen.

---

<sup>35</sup> BFH 9.2.2011 – I R 54, 55/10, IStR 2011, 345 ff.

<sup>36</sup> *Lüdicke* IStR 2011, 740 ff.

<sup>37</sup> „Tax Arbitrage“ with Hybrid Entities: Challenges and Responses, Bulletin for International Taxation 2014, 309 ff; Danon/*Lüdicke* Base Erosion and Profit Shifting, 2016, 49 ff.: The BEPS Work on Hybrid Mismatches – Selected Issues.

<sup>38</sup> *Lüdicke* FS Frotcher, 2013, 403 ff. (421): Maßgeblichkeit ausländischer Besteuerung für Nichtbesteuerung und Verlustberücksichtigung im Inland.

### III.

Wer nun meint, eine solche berufliche Laufbahn und ein solches wissenschaftliches Werk könnten einen Menschen rund um die Uhr beschäftigen, hat *Jürgen Lüdicke* nicht kennengelernt. Mit hohem Familiensinn begabt und von seiner klugen, eleganten und sportlichen Frau *Ulrike* – ebenfalls Juristin – und den gemeinsamen Kindern *Julia*, *Jan Moritz* und *Jessica* umgeben, pflegt *Jürgen Lüdicke* eine Vielfalt von Hobbies mit Leidenschaft. Kurzurlaube auf dem Golfplatz schätzt er genauso wie Fernreisen in kulturell und landschaftlich faszinierende Länder, in die es ihn schon sehr früh als mit Neugier und Offenheit begabten Studenten gezogen hat. Sein großes Fotoarchiv dokumentiert die Bandbreite seiner Freizeitaktivitäten ebenso wie sein großes Musikarchiv seine Leidenschaft für Konzerte und Tonaufnahmen wiedergibt. Dass *Jürgen Lüdicke* schließlich Freundschaften pflegen und im kleinen und großen Kreis feiern kann, wissen seine privaten Freunde ebenso wie seine beruflichen Weggefährten, von denen viele ihm in den Jahrzehnten seines Wirkens zu Freunden geworden sind. Und diejenigen empfinden sich als besonders privilegiert, die durch die Mitwirkung in dieser Festschrift ihrer Anerkennung und ihrer Freundschaft für und zu *Jürgen Lüdicke* einen besonderen Ausdruck verleihen dürfen.

